

RS OGH 1994/3/8 4Ob511/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

TabMG §25

TabMG §26

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat - offenbar um möglichst vielen der ins 25 TabMG aufgezählten hilfsbedürftigen Personen den Erwerb einer Tabaktrafik zu ermöglichen - den Anspruch von Angehörigen des Tabaktrafikanten auf Übernahme des Tabakverschleißgeschäftes an Voraussetzungen geknüpft, die die "Vererbung" von Trafiken stark einschränken sollen. Der Bewerber soll einerseits wirtschaftlich auf die Übernahme des Tabakverschleißgeschäftes angewiesen (§ 26 Abs 4 TabMG) und andererseits in der Lage sein, die Trafik auch tatsächlich selbst ordnungsgemäß zu führen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 511/94

Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 511/94

Veröff: SZ 67/36

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0075634

Dokumentnummer

JJR_19940308_OGH0002_0040OB00511_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at